



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1968 Fluorn-Winzeln e. V.“

Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf a. N. unter der Nr. 210 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 78737 Fluorn-Winzeln, Ortsteil Fluorn.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch

- a.) Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bögen nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes.
- b.) Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- c.) Die Ausrichtung von Meisterschaften und Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport, ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.
- d.) Die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- e.) Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Landesschützenverbandes 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 2.1 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- und Arbeitsaufwendungen eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr 26a EStG erhalten. Über die Gewährung der Höhe beschließt der Gesamtvorstand.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende aktive Mitglieder:

- a.) Jugendliche unter 18 Jahre
- b.) über 18 Jahre
- c.) Ehrenmitglieder

4.1 Der Verein hat außerdem passive Mitglieder die mit ihren Beiträgen und anderen Zuwendungen ausschließlich den Verein fördern und keine Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund und dem Württembergischen Schützenverband erwerben können.

4.2 Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Jedes neu aufgenommene aktive Mitglied erhält einen Schützenpass sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4.4 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere

Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb von einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§8, Abs.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.



Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Schützenpass abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Die Abstimmung über eine Umlage erfolgt in der Hauptversammlung.

§ 8 Leitung und Verwaltung

8.1 Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in den gesetzlich zulässigen Fällen.

8.2 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer dem Jugendleiter und 4 Beisitzern.

8.3 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

8.4 Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist

8.5 Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Beisitzer vertreten, der bei der zuletzt stattgefundenen Hauptversammlung als 1. Beisitzer gewählt wurde.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.



§ 10 Hauptversammlung

10.1 Die Hauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b.) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- c.) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- e.) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- f.) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
- g.) Satzungsänderungen.
- h.) Verschiedenes.

10.2 Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

10.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10.4 Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge gemäß §13 der Satzung beschlossen werden darf.

10.5 über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

11.1 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

11.2 Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

11.3 Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

11.4 Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §11.



§ 12 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

12.1 Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

12.2 Ausschluss eines Mitglieds.

12.3 Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitgliedern muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 14 Jugendordnung des Schützenvereins

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner aktiven Einzelmitglieder.

Vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 17. Februar 1971 in Fluorn beschlossen und durch Änderungen auf der Hauptversammlung am 13. Februar 1980 in Fluorn ergänzt.

Satzung ergänzt durch § 2.1 und §2.1a am 22. Februar 1991 durch Beschluss der Hauptversammlung.

Satzung angepasst und erweitert am 29.11.2013 durch Beschluss der Hauptversammlung.